

Sitzungsbericht vom 13.09.2018

1. Stellungnahmen zu privaten Bauvorhaben gegenüber der Baurechtsbehörde - Antrag auf Baugenehmigung zum Einbau von Gauben auf dem Flst. 318, Moltkestraße 18

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:

Das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Antrag auf Baugenehmigung zum Einbau von Dachgauben auf dem Flst. 318, Moltkestraße 18 wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die erforderlichen Stellplätze auf dem Grundstück nachgewiesen werden.

2. Bedarfsplanung Kindertagesstätten

I. Bedarfsplanung

1. Kindergarten

a) Kindergartenplätze und Betreuungszeiten

In den Kindergartengruppen der beiden Kitas „Max & Moritz“ und „Schillerfalter“ wird auch im Kindergartenjahr 2018/2019 die „Verlängerte Öffnungszeit“ (VÖ) Mo. – Fr. von 7.00 Uhr – 13.30 Uhr angeboten. Zusätzlich besteht seit September 2008 im Kindergarten Schillerfalter von Mo. – Do. eine Ganztagsbetreuung (GT) von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Gegenwärtig stehen in den insgesamt 5 Kindergartengruppen (3 VÖ-Gruppen mit maximal jeweils 25 Kindern in der Kita „Max & Moritz“; 1 GT-Gruppe mit maximal 20 Kindern und 1 VÖ/GT-Gruppe mit maximal 25 Kindern im Kindergarten Schillerfalter) nach den erteilten Betriebserlaubnissen insgesamt 120 Plätze zur Verfügung.

b) Kinderzahlen im Kindergartenjahr 2018/2019

Im Kindergarten „Schillerfalter“ sind bis zum Ende des Kindergartenjahrs 2018/2019 nach jetzigem Stand insgesamt 47 Kinder angemeldet (21 Kinder VÖ, 26 Kinder ganz oder teilweise GT, Vollbelegung erreicht), im Kindergarten „Max & Moritz“ insgesamt 67 Kinder. Insgesamt sind bis zum Ende des Kindergartenjahres 2018/2019 somit 114 Kinder angemeldet. Die 4 Jahrgänge 01.10.2012 – 31.07.2016, also die Kinder, die im Kindergartenjahr 2018/2019 die Kindergärten besuchen können, umfassen 124 Kinder. Bei insgesamt 114 angemeldeten Kindern bedeutet dies eine Anmeldequote von 92 %.

c) Kinderzahlen im Kindergartenjahr 2019/2020

Mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 kommen aus den 5 Kindergartengruppen voraussichtlich 22 Kinder in die Schule. Der neue Jahrgang 01.08.2016 – 31.07.2017 umfasst 33 Kinder. Die 4 Jahrgänge 01.10.2013 – 31.07.2017 umfassen 132 Kinder. Bei einer Anmeldequote von 92 % wie im Kindergartenjahr 2018/2019 würden somit im Kindergartenjahr 2019/2020 121 Kindergartenplätze benötigt.

d) Kinderzahlen im Kindergartenjahr 2020/2021

Die 4 Jahrgänge 01.10.2014 – 31.07.2018 umfassen 124 Kinder. Bei einer Anmeldequote von 92 % würden somit im Kindergartenjahr 2020/2021 114 Kindergartenplätze benötigt.

e) Übersicht über die Entwicklung der Kinderzahlen und Kindergartenplätze

Kindergartenjahr	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
------------------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------

4 Jahrgänge	118	110	120	119	124	132	124
Vorhandene Plätze	125	125	120	120	120	120	120
Angemeldet	106	99	105	113	114	121*	114*
% aller Kinder	90	90	88	95	92	92*	92*

* prognostizierte Zahlen bei einer angenommenen Belegung von 92 %

2. Kinderkrippe

a) Krippenplätze und Betreuungszeiten

In den beiden Krippengruppen der Kita „Max & Moritz“ stehen insgesamt 20 Plätze zur Verfügung. Angeboten wird Mo. – Fr. die „Verlängerte Öffnungszeit“ (VÖ) von 7.30 Uhr – 13.30 Uhr bzw. von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

b) Kinderzahlen im Krippenjahr 2018/2019

Zu Beginn des Krippenjahres 2018/19 besuchen 20 Kinder die Kinderkrippe, die allerdings nicht alle eine fünftägige Betreuung, sondern zum Teil auch nur 2, 3 oder 4 Tage betreut werden. 9 weitere Kinder werden im Laufe des Jahres dazukommen, 12 Kinder wechseln während des Jahres in den Kindergarten. Es ist deshalb davon auszugehen, dass Krippenplätze in gerade noch ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

II. Fazit und Maßnahmen/Handlungsempfehlungen

1. Kindergarten

Aus den prognostizierten Zahlen ist ersichtlich, dass die vorhandenen Kindergartenplätze in den nächsten Jahren gerade noch ausreichen. Auswärtige Kinder können allerdings auch im Kindergartenjahr 2018/2019 nicht mehr (neu) aufgenommen werden.

Im Hinblick darauf, dass die Zahl der Kinder in VÖ-Kindergartengruppen in begründeten Ausnahmefällen bis auf 28 Kinder je Kindergartengruppe erhöht werden kann, ist zudem noch eine gewisse „Notreserve“ vorhanden.

2. Kinderkrippe

Auch im Krippenbereich stehen derzeit noch ausreichende Plätze zur Verfügung, die Belegung bewegt sich aber an der Kapazitätsgrenze. Es können deshalb auch im Kindergartenjahr 2018/2019 keine auswärtigen Kinder mehr (neu) aufgenommen werden.

3. Maßnahmen/Handlungsempfehlungen

Um weiterhin eine hohe Betreuungsqualität und ausreichende „Zeiten am Kind“ in allen Einrichtungen sicherzustellen, hatte der Gemeinderat bereits am 14.09.2017 beschlossen, den Personalbestand je Kindergarten-/Krippengruppe zukünftig ab einer Auslastung von mindestens 80 % der nach der Betriebserlaubnis zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze um 4 Stunden pro Woche zu erhöhen. Dieser Beschluss wurde von der Verwaltung bereits umgesetzt. Mit dieser zusätzlichen Personalkapazität soll zugleich die Einrichtungsleitung in der Wahrnehmung ihrer Leitungsfunktion unterstützt werden. Auch für krankheitsbedingte Personalausfälle, die vom Mindestpersonalschlüssel nicht mehr abgedeckt werden können, steht so ein Personalpuffer zur Verfügung. Darüber hinaus wird der Personalpool für Vertretungskräfte vergrößert (bedarfsweiser Einsatz in Notsituationen).

Mit Blick auf eine mögliche Realisierung des Baugebiets „Mittelfeld“ müssen Überlegungen zur Schaffung zusätzlicher Kapazitäten im Kindergarten- und Krippenbereich angestellt werden. Der Gemeinderat hat bereits beschlossen, im Nutzungskonzept für das Schillerareal den Bau einer Kindertagesstätte mit einer Kindergarten- und einer Krippengruppe sowie Notkapazitäten für eine zusätzliche altersgemischte Gruppe unter Einbeziehung eines multifunktional zu nutzenden Bewegungsraumes vorzusehen.

Im günstigsten Falle wäre mit einer Bebaubarkeit des neuen Wohngebiets Mittelfeld im Jahr 2021 zu rechnen. Bis dahin müssen die zusätzlich benötigten Plätze im Kindergarten- und Krippenbereich zur Verfügung stehen. Es ist deshalb notwendig, rechtzeitig mit den Planungen für die neue Kindertagesstätte im Schillerareal zu beginnen.

Der Gemeinderat nahm von der Bedarfsplanung Kindertagesstätten zustimmend **Kenntnis**.

3. Neufassung der Friedhofssatzung

In seiner Sitzung am 25.01.2018 hat der Gemeinderat von der vorgelegten Bedarfsermittlung und der Darstellung der Flächenreserven für den Friedhof Simmozheim Kenntnis genommen. Der Planung zur Einrichtung eines Grabfeldes für Rasengräber und eines Grabfeldes für Urnenreihengräber auf dem Friedhof wurde zugestimmt und die Verwaltung ermächtigt, das Büro Schmid Treiber Partner Freie Landschaftsarchitekten aus Leonberg mit der Ausschreibung der erforderlichen Baumaßnahmen zu beauftragen. Die Verwaltung wurde außerdem beauftragt, die erforderliche Änderung der Friedhofssatzung vorzubereiten.

Die Auftragsvergabe erfolgte mit Beschluss des Gemeinderats vom 17.05.2018 an die günstigste Bieterin, die Fa. Weiland Garten- und Landschaftsbau aus Wurmberg zum Angebotspreis von 65.389,31 € (inkl. MwSt). Die Bauarbeiten haben im September begonnen und sollen bis Mitte Oktober 2018 abgeschlossen sein.

1. Änderungen der Friedhofssatzung

Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen in der vorgesehenen Neufassung der Friedhofssatzung erläutert. Außerdem erfolgten redaktionelle Anpassungen, notwendige Anpassungen an die Mustersatzung des Gemeindetags und Änderungen, die aus Gründen der Rechtssicherheit oder Praktikabilität empfohlen werden.

a) Neues Angebot: Urnenreihengräber

Auf dem Friedhof wird ein Grabfeld für Urnenreihengräber (Einzelpflegegrab, Ruhezeit 15 Jahre) als neue Grabart angelegt. Der Trend nach Urnenbestattungen hält unvermindert an, mittlerweile sind auch in Simmozheim mehr als 50 % aller Bestattungen Urnenbeisetzungen. Bislang wird lediglich das Urnenwahlgrab angeboten, in dem bis zu 4 Aschen beigesetzt werden können. Dadurch haben die betreffenden Grabfelder eine sehr lange Laufzeit, innerhalb derer die Fläche insgesamt nicht wiederbelegt werden kann. Bei einem Urnenreihengrab steht das Grabfeld spätestens 15 Jahre nach der letzten Belegung mit Gewissheit zur Wiederbelegung zur Verfügung.

b) Neues Angebot: Rasengräber

Bisher besteht in einem besonderen Teil des Friedhofs lediglich ein Rasengrabfeld, bei dem auf einer Stele auf Wunsch Namenstafeln der Verstorbenen angebracht werden, deren Aschen in einer gemeinschaftlichen Rasenfläche beigesetzt wurden. Diese Bestattungsform wird von Angehörigen häufig als zu „anonym“ empfunden, da die tatsächliche Grabstelle des einzelnen Verstorbenen als Trauerort nicht erkennbar ist.

Zukünftig werden als Gestaltungsvariante Reihengräber, Urnenreihengräber und Urnenwahlgräber (für max. 2 Aschen) in diesem besonderen Friedhofsteil als Rasengräber (mit ebenerdig aufgelegter Namenstafel, die die Angehörigen selbst anbringen) angeboten, bei denen die Gemeinde die Pflege übernimmt. Die Urnenrasengräber können auch unter einem Baum angelegt werden, um eine Alternative zu einem Friedwald zu bieten, der aus Gründen der Wirtschaftlichkeit für eine Gemeinde in der Größenordnung Simmozheims nicht darstellbar ist. Bei den Rasengräbern entfallen die Grabzwischenwege und es entsteht insgesamt ein großzügiges Rasengrabfeld mit liegenden Namenstafeln, das von der Gemeinde durch regelmäßiges Mähen gepflegt wird. Dadurch werden die Angehörigen von der regelmäßigen Pflege der Grabstellen freigestellt, was heute aus verschiedenen Gründen vielfach gewünscht wird.

c) Kein Angebot mehr: Zweistellige Wahlgräber

Das Angebot der zweistelligen Wahlgräber (2 Grabstellen nebeneinander / bzw. doppeltief für 4 Grabstellen) wird, sicherlich auch wegen des gegenüber dem Angebot des einstelligen doppeltiefen Wahlgrabs erheblich höheren Pflegeaufwands, kaum mehr nachgefragt. Im Zeitraum 2013 bis heute wurde diese Bestattungsform lediglich einmal (neu) gewünscht. Trotzdem müssen hierfür wertvolle Belegungsflächen auf dem Friedhof vorgehalten werden, die dann über mehrere Jahrzehnte oder im Falle einer 4-fach-Belegung sogar noch erheblich länger blockiert sind.

Es wurde deshalb vorgeschlagen, die zweistelligen Wahlgräber (auch doppeltief mit 4 Grabstellen) zukünftig nicht mehr anzubieten. Zweit- und Mehrfachbelegungen in bereits bestehenden Gräbern sollen aber weiterhin möglich sein.

2. Gebührenkalkulation und Anpassung des Gebührenverzeichnisses

Die Neukalkulation, welche auf dem Kalkulationsschema der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) beruht, wurde für sämtliche Benutzungsgebühren im Bestattungswesen durchgeführt:

- **Bestattungsgebühren:** Öffnen und Schließen der Gräber
- **Grabnutzungsgebühren:** Nutzungsrecht an einer Grabstelle
- **Benutzungsentgelte:**
 - a) für die Nutzung der **Friedhofhalle**
 - b) für die Nutzung der **Leichenzellen**

Die gebührenfähigen Kosten des Bestattungswesens sind auf die Leistungsbereiche Bestattungen, Friedhofsanlagen und Friedhofhalle aufgeteilt (Aufteilung der Gesamtkosten). Bei den leistungsfremden Kosten, die nicht in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden, handelt es sich um Gebäudekosten für das UG der Friedhofhalle, welches z.T. als Lagerfläche für den Bauhof dient und damit nicht für Friedhofszwecke oder das Bestattungswesen benötigt wird.

Bei den einzelnen Gebührenkalkulationen wurden nach der Ermittlung der Bemessungseinheiten sowie der ansatzfähigen Kosten die jeweiligen Gebührensatzobergrenzen berechnet. Die Verwaltung unterbreitete dem Gemeinderat jeweils einen Vorschlag über die Höhe der festzusetzenden Gebühren.

Bei den vorgeschlagenen Gebührensätzen wurden auch soziale Aspekte berücksichtigt, wodurch sich bei den angebotenen Dienstleistungen und Nutzungsrechten unterschiedliche Kostendeckungsgrade ergeben.

Alle Kalkulationen gehen von folgenden **Voraussetzungen** aus:

- ⇒ Die ansatzfähigen Kosten beruhen auf aktuellen Berechnungen hinsichtlich der Höhe und der Aufteilung auf die verschiedenen Gebäuhrentatbestände.

- ⇒ Die Zahl der Bestattungen, der verliehenen Nutzungsrechte und der Benutzung von Friedhofhalle und Leichenzellen beruht auf den Erfahrungswerten der vergangenen 5 Jahre.
- ⇒ Die Abschreibungen erfolgen linear entsprechend den amtlichen AfA-Tabellen.
- ⇒ Die Verzinsung des Anlagekapitals erfolgt nach der Restwertmethode. Der Mischzinssatz wird mit 2,5 % festgelegt, entsprechend der Beschlussfassung des Gemeinderats im Rahmen der Haushaltsplanung für das Jahr 2018.

Durch die vorgeschlagenen neuen Gebührensätze würde sich im Bereich des Bestattungswesens der Gemeinde voraussichtlich ein Kostendeckungsgrad von ca. 62 % ergeben. Dieser lag nach dem zuletzt festgestellten Rechnungsergebnis 2017 bei 43,53 %.

Entsprechend den Angaben des Landratsamtes Calw – Kommunalaufsicht – liegt der landesdurchschnittliche Kostendeckungsgrad im Bestattungswesen bei 59,0 %.

a) Festsetzung der Bestattungsgebühren

Für die Relation der Bestattungsgebühren untereinander wurden die Vergütungssätze herangezogen, welche die Gemeinde für das Ausheben und Schließen eines Grabes an das Bestattungsunternehmen zu zahlen hat und die Verwaltungskosten berücksichtigt (Einzelfallkalkulation).

Zur Ermittlung der Gebührensatzobergrenze wurden außerdem etwaige Zuschläge bei der Graberstellung sowie die weiteren Bestattungskosten im Verhältnis der ermittelten Äquivalenzziffern aufgeteilt und die jeweiligen Fallzahlen der verschiedenen Bestattungsarten herangezogen (Divisionskalkulation).

Die so ermittelten Kosten je Bemessungseinheit wurden anschließend mit der Äquivalenzziffer der jeweiligen Grabart multipliziert. Der errechnete Betrag bildet die Gebührensatzobergrenze.

Die Verwaltung schlug folgende Gebührensätze vor:

Einzelleistung	Gebühren- obergrenze	Gebühr alt	Gebühr neu	Kosten- deckung
Ausheben/Schließen von Reihengräbern	938,42 €	700,-- €	800,-- €	85,25 %
Ausheben/Schließen von Wahlgräbern mit Tieferlegung	1.193,39 €	883,-- €	1.100,-- €	92,17 %
Ausheben/Schließen von Wahlgräbern mit Zweitbelegung	1.152,66 €	857,-- €	1.100,-- €	95,43 %
Ausheben/Schließen von Kindergräbern	559,96 €	400,-- €	500,-- €	89,29 %
Ausheben/Schließen von Urnengräbern	444,81 €	350,-- €	400,-- €	89,93 %
Beisetzungen in Urnenkammern	242,39 €	200,-- €	220,-- €	90,76 %

Für Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in der Höhe erhoben, wie ihn das Bestattungsunternehmen der Gemeinde in Rechnung stellt. Diese Kosten wurden bei der

Kalkulation nicht berücksichtigt, so dass die Gebührensatzobergrenze bei der Berechnung des Zuschlags nicht überschritten wird.

Auf die Festsetzung eines Auswärtigenzuschlags wird künftig bei den Bestattungsgebühren verzichtet, da der Gemeinde keine Mehrkosten durch die Bestattung auswärtiger Personen entstehen; anderes gilt für Grabnutzungsrechte und die Benutzung der Friedhofhalle sowie der Leichenzellen (s. unten).

b) Festsetzung der Grabnutzungsgebühren

Die Verwaltung hat die Gebührensätze nach dem Maß der durch die Benutzung verursachten Kosten (Kostenproportionalität) und nach Art und Umfang der Benutzung (Leistungsproportionalität) bemessen, wobei die Kosten- und Leistungsproportionalität gleich stark gewichtet wurden.

Diese Gewichtung kommt in der Bildung der Äquivalenzziffern 1 und 2 zum Ausdruck, welche zu einer Gesamtäquivalenzziffer zusammengeführt werden. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsdauer der verschiedenen Grabarten und den verliehenen Nutzungsrechten wird dann in weiteren Schritten die Gebührensatzobergrenze für jede Grabart ermittelt.

Bei den Nutzungsrechten werden die erstmalig verliehenen Nutzungsrechte sowie auch die gebührenpflichtigen Verlängerungen von Nutzungsrechten an Wahlgräbern entsprechend dem Verhältnis der Verlängerungsdauer zur normalen Nutzungsdauer berücksichtigt.

Bei den Wahlgräbern werden sowohl die Gebührensätze für die erstmalige Verleihung eines Nutzungsrechts ermittelt, als auch die Verlängerungsgebühren pro Jahr, wenn durch die weiteren Belegungen eines Wahlgrabs die vorgeschriebene Ruhezeit nur durch Zukauf von Nutzungszeit eingehalten werden kann.

Gegenüber der bisherigen Regelung soll die zugekaufte Nutzungszeit dann monatsgenau berechnet werden (1/12 der Jahresgebühr für jeden angefangenen Monat der weiteren Nutzungszeit).

Bei der Höhe der vorgeschlagenen Gebührensätze wurde Folgendes berücksichtigt:

- Es ist im Interesse der Gemeinde, dass Bestattungen platzsparend durchgeführt werden können und Grabarten mit möglichst kurzen Nutzungsdauern gewählt werden, damit die vorhandene Friedhofsfläche auch in Zukunft ausreichend ist. Auf die Ausführungen zur Friedhofsplanung in der Gemeinderatssitzung am 25.01.2018 wird verwiesen.
- Für Bestattungsvarianten, bei denen der Pflegeaufwand bei der Kommune verbleibt (z.B. Rasengräber) bzw. keine Kosten für Grabmale oder Grabplatten anfallen (z.B. Urnenkammern), sollten entsprechend höhere Gebührensätze festgelegt werden.

Grabart	Gebühren- obergrenze	Gebühr alt	Gebühr neu	Kosten- deckung
Reihengräber:				
1. Reihengrab Pflege	2.107,53 €	550,-- €	900,-- €	42,70 %
2. Reihengrab Rasen	1.792,75 €	----	1.200,-- €	66,94 %
3. Kindergrab	1.329,60 €	350,-- €	500,-- €	37,61 %

Wahlgräber:

1. einstellig doppeltief	4.425,80 €	1.200,-- €	2.400,-- €	54,23 %
Verlängerung Nutzungsrecht p.a.	126,45 €	34,-- €	70,-- €	55,36 %
2. zweistellig einfachtief	5.901,07 €	2.400,-- €	-----	
Verlängerung Nutzungsrecht p.a.	168,60 €	68,-- €	100,-- €	59,31 %
3. zweistellig doppeltief	8.851,61 €	2.400,-- €	-----	
Verlängerung Nutzungsrecht p.a.	252,90 €	68,-- €	150,-- €	59,31 %

Urnengräber

1. Urnenreihengrab Pflege	913,23 €	----	500,-- €	54,75 %
2. Urnenreihengrab Rasen	757,19 €	----	650,-- €	85,84 %
3. Urnenreihengrab anonym	727,85 €	300,-- €	550,-- €	75,57 %
4. Urnenwahlgrab Pflege	3.809,22 €	400,-- €	1.500,-- €	39,38 %
Verlängerung Nutzungsrecht p.a.	190,46 €	27,-- €	110,-- €	57,75 %
5. Urnenwahlgrab Rasen	1.946,17 €	----	1.500,-- €	77,07 %
Verlängerung Nutzungsrecht p.a.	97,31 €	----	70,-- €	71,94 %
6. Urnenkammer	2.732,03 €	900,-- €	1.800,-- €	65,89 %
Verlängerung Nutzungsrecht p.a.	136,60 €	60,-- €	70,-- €	51,24 %

Bei der Bestattung von auswärtigen Personen wird ein Zuschlag von 50 % auf die jeweilige Grabnutzungsgebühr erhoben.

Begründung: Wie oben dargestellt, sind die Grabnutzungsgebühren bei weitem nicht kostendeckend. Den jährlichen Zuschussbedarf muss die Gemeinde über allgemeine Deckungsmittel erbringen, welche die Bürger/innen der Gemeinde über Steuern finanzieren. Es ist somit gerechtfertigt, bei auswärtigen Personen eine höhere Gebühr zu erheben, da diese nicht an der Finanzierung der kommunalen Einrichtungen beteiligt sind.

c) Festsetzung der Benutzungsentgelte für die Friedhofhalle und die Leichenzellen

Aufgrund der Zunahme der Urnenbestattungen in den vergangenen Jahren werden die Leichenzellen nicht mehr so häufig genutzt. Die Trauerfeiern finden weiterhin überwiegend in der Kirche statt und selten in der Friedhofhalle.

Die kalkulatorischen Kosten betragen 7.800 € pro Jahr und damit rd. 45 % der Gesamtkosten, während die Betriebskosten mit 9.275 € jährlich (rd. 55 %) zu Buche schlagen.

Bei der Kalkulation wurden die Kosten je hälftig für die Benutzung der Friedhofhalle und für die Benutzung der Leichenzellen angesetzt.

Aufgrund der geringen Fallzahlen pro Jahr ist in diesem Bereich weiterhin mit einem hohen Zuschussbedarf zu rechnen.

Die Verwaltung schlug folgende Benutzungsentgelte vor:

Benutzungsart	Gebühren- obergrenze	Gebühr alt	Gebühr neu	Kosten- deckung
Benutzung Friedhofhalle	3.283,65 €	250,-- €	350,-- €	10,66 %

